

BEWERBUNGSBEDINGUNGEN DER GEMEINDE ROETGEN UVgO bzw. VgV



Gemeinde Roetgen
Tor zur Eifel

1. Allgemeines

- a) Die Gemeinde Roetgen verfährt nach der UVgO "Unterschwellenvergabeordnung" bzw. der VgV "Vergabeverordnung".
- b) Die gesamte Kommunikation im Vergabeverfahren wird ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de bzw. das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de durchgeführt.

2. Form und Frist der Angebote

- a) Zur Angebotseinreichung benutzen Sie ein Exemplar des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung. Für das Angebot sind die von der ausschreibenden Stelle über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Verwendung selbstgefertigter Vervielfältigungen, Abschriften, Kurzfassungen usw. ist unzulässig.

Die Angebote müssen die Preise und die sonstigen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten; die Möglichkeit zu einer Nachforderung von Unterlagen im Sinne von § 41 UVgO bzw. § 56 VgV bleibt unberührt.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen sind unzulässig.

Die Angebote sind gemäß § 38 Abs. 3 UVgO bzw. § 53 VgV ausschließlich elektronisch über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen einzureichen und mittels Textform nach § 126b BGB oder mittels elektronischer Signatur bzw. elektronischem Siegel zu signieren.

Hierbei ist zu beachten, dass nach § 126b BGB neben der Angabe der Firma auch die Nennung der natürlichen Person des Erklärenden bei Angebotseinreichung erfolgen muss, da sonst die Bestimmungen des § 126b BGB nicht erfüllt sind und ein Ausschluss des Angebotes erfolgt.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) sind ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Euro anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Nebenangebote können nur abgegeben werden, wenn sie in der Angebotsaufforderung ausdrücklich zugelassen wurden. Die in den Nebenangeboten enthaltenen Leistungen sind eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gleichwertigkeit des Nebenangebotes zur geforderten Leistung ist durch den Bieter nachzuweisen.

Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf einer besonderen Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, kann das Unternehmen sie auf besonderer Anlage dem Angebot beifügen.

Das Unternehmen hat anzugeben, ob

- für den Gegenstand des Angebotes bereits gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind oder
- erwogen wird, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

Einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses / der Leistungsbeschreibung können gem. § 23 Abs. 5 UVgO bzw. § 31 Abs. 6 VgV ausnahmsweise Vorgaben zu einer bestimmten Marke / einem Fabrikat (Leitfabrikat) enthalten. In der Zeile "gewähltes Produkt" kann vom Unternehmen ein von ihm zur Ausführung vorgesehenes, gleichwertiges Produkt einschließlich evtl. vorhandener Typbezeichnung eingetragen werden. Erfolgt eine solche Angabe nicht, gilt für den Fall der Zuschlagserteilung das vorgegebene Leitfabrikat als angeboten. Ist die Angabe unvollständig (z.B. nur Fabrikat oder Hersteller ohne Typangabe) kann das Angebot von der Wertung ausgeschlossen werden.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, können von der Wertung ausgeschlossen werden.

- b) Der Einreichungstermin ist dem Anschreiben (Vergabeunterlagen bzw. Angebotsschreiben) zu entnehmen. Angebote im Papierformat sind nicht zulässig und führen zum Ausschluss, sofern in den Vergabeunterlagen nicht gemäß § 38 Abs. 4 UVgO die Einreichung von Angeboten in Papierform zugelassen ist (*dies gilt nur für Vergabeverfahren, die der Unterschwellenvergabeordnung – UVgO – zu zuordnen sind*). Sollten Angebote gemäß § 38 Abs. 4 UVgO in Papierform zugelassen sein, so sind die Angebote mit dem zur Verfügung gestellten besonders gekennzeichneten Briefumschlagvordruck verschlossen einzureichen. Eine Zustellung per Post ist nicht erforderlich.

Angebote sowie etwaige Änderungen oder Berichtigungen sind ausschließlich über das Vergabeportal der Wirtschaftsregion Aachen einzureichen und gemäß Ziffer 2a zu signieren, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 38 Abs. 4 UVgO zutreffen. Etwaige zugehörige Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein und an dem Tag, der als Einreichungstermin bestimmt ist, bei der Zentralen Vergabestelle vorliegen.

Entwürfe und Ausarbeitungen, sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in der Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bieter im Angebot bzw. innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Bindefrist nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

- c) Das Unternehmen muss seine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben. Mit der Angebotseinreichung erklärt das Unternehmen, dass er seine gesetzlichen und tariflichen Verpflichtungen laufend erfüllt, und dass keine Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB vorliegen.
- d) Soweit in den Vergabeunterlagen und / oder der Veröffentlichung der Ausschreibung nach § 21 UVgO bzw. § 29 VgV bei den vorzulegenden Nachweisen ein maximales Alter genannt ist, bezieht sich dieses auf das Ausstellungsdatum des jeweiligen Nachweises.

Können aufgrund von Umfirmierung oder Umbenennungen eines Unternehmens geforderte Nachweise nicht vorgelegt werden, weil das bietende Unternehmen z.B. bei Behörden (Finanzamt, kommunales Steueramt usw.) oder Berufsgenossenschaft noch nicht geführt bzw. von den genannten Stellen nicht attestiert werden kann, dass das Unternehmen seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen ist, so sind die entsprechenden Nachweise für das vorherige Unternehmen beizubringen. Das Unternehmen ist verpflichtet, im Bedarfsfall durch weitere Belege (z. B. Handelsregistrauszüge o. ä.) nachzuweisen, dass das bietende Unternehmen durch Umfirmierung, Rechtsnachfolge o. ä. aus dem Unternehmen entstanden ist, für welches die Nachweise vorgelegt werden. Gleiches gilt für evtl. geforderte Referenzen oder weitere geforderte Nachweise zur Beurteilung der Eignung im Sinne von § 35 UVgO bzw. §§ 45, 46 VgV.

- e) Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe elektronisch über den Kommunikationsraum des Vergabemarktplatzes des Landes NRW unter www.evergabe.nrw.de bzw. des Vergabeportals der Wirtschaftsregion Aachen unter www.vergaben-wirtschaftsregion-aachen.de darauf hinzuweisen.
- f) Für die Angebotserstellung wird keine Vergütung gewährt.

3. **Wettbewerbsregister**

Aufgrund § 6 des Wettbewerbsregistergesetzes besteht die Verpflichtung vor Erteilung eines Auftrages bei der Registerbehörde eine Abfrage durchzuführen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister vorhanden sind.

Die ausschreibende Stelle wird für das bietende Unternehmen eine Abfrage bei der Registerbehörde durchführen. Dazu hat das Unternehmen in seinem Angebot das Registergericht und die HRA, HRB, GnR, VR-Nummer oder sonstige entsprechende Registrierungsnummern einzutragen. Anstatt der entsprechenden Angaben im Angebotsschreiben kann auch eine Kopie des entsprechenden Auszuges aus dem Handelsregister dem Angebot beigelegt werden.

4. **Wettbewerbsbeschränkende Absprachen/Mittelstandskartelle**

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertragsverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist mit dem Angebot abzugeben.

5. **Arbeitsgemeinschaften**

Angebote von Unternehmensgemeinschaften (Bewerber- und Bietergemeinschaften) (§ 38 Abs. 12 UVgO bzw. § 53 Abs. 9 VgV) haben nur dann Gültigkeit, wenn bis zur Zuschlagserteilung folgende Unterlagen vorliegen:

- Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und
- eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber der Gemeinde Roetgen rechtsverbindlich vertritt,
- der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,
- alle Mitglieder für die Vertragserfüllung als Gesamtschuldner haften.

Die Gründe zur Bildung der Bewerber-/Bietergemeinschaft sind auf Anforderung darzulegen.

6. **Kapazitäten anderer Unternehmen (Unteraufträge, Eignungsleihe)**

- a) Unteraufträge
Beabsichtigt der Bieter, Teile der Leistung von anderen Unternehmen ausführen zu lassen (Unterauftragnehmer), so muss er die hierfür vorgesehenen Leistungen in seinem Angebot benennen. Die Vergabestelle kann vor Zuschlagserteilung zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt vom Bieter den Nachweis verlangen, dass ihm die erforderlichen Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 36 Abs. 5 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Unterauftragnehmer

gegenüber dem Bieter vor Zuschlagserteilung verlangen.

- b) **Eignungsleihe**
Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen zu bedienen (Eignungsleihe), so muss er die hierfür vorgesehenen Kapazitäten im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes in seinem Teilnahmeantrag, ansonsten im Angebot benennen.

Der Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen geeignet sind.

Nimmt der Bieter in Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit im Rahmen einer Eignungsleihe die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, können diese auf Verlangen des Auftraggebers gemeinsam für die Auftragsausführung haften. Die Haftungserklärung ist vom Eignungsleiher zu unterschreiben und eingescannt – im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes mit dem Teilnahmeantrag, ansonsten mit dem Angebot – einzureichen.

Hinsichtlich etwaiger Ausschlussgründe nach § 123 GWB bzw. § 124 GWB wird auf § 34 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 26 Abs. 5 UVgO bzw. auf § 47 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 42 Abs. 1 VgV verwiesen.

Die Vergabestelle kann anlassbezogen die Vorlage der Nachweise der Eignungsleiher gegenüber dem Bieter zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens verlangen.

7. **Zuschlagserteilung**

Wurde bis zum Ablauf der Bindefrist ein Auftrag nicht erteilt, so gilt das Angebot als nicht berücksichtigt (§ 46 UVgO).

Bei europaweiten Ausschreibungen verfährt die ausschreibende Stelle bzgl. der Nichtberücksichtigung von Angeboten gem. § 134 GWB.

8. **Haftpflichtversicherung**

Soweit in den Vergabeunterlagen und / oder der Veröffentlichung der Ausschreibung nach §§ 28, 29 UVgO bzw. §§ 40, 41 VgV der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung gefordert wird, ist dieser durch eine Bestätigung des Versicherungsunternehmens bei welchem Personen und sonstige Schäden versichert sind, zu führen. Die Deckungssummen für die nachzuweisende Haftpflichtversicherung für Personen- und sonstige Schäden sollen pauschal mindestens 250.000 EUR betragen, solange in den übrigen Unterlagen (Vergabeunterlagen, Leistungsbeschreibung /-verzeichnis, Veröffentlichung) keine höheren Mindestdeckungssummen genannt wurden.

9. **Sicherheitsleistungen**

Sind für die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen und / oder die Haftung für Mängelansprüche Sicherheiten zu stellen, so ist eine Bürgschaftsurkunde zu verwenden.

10. **Zusätze für ausländische Bewerber**

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr, sowie sonstige Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen. Werden fremdsprachige Nachweise oder Antragsunterlagen eingereicht, sind auf Verlangen des Auftraggebers beglaubigte Übersetzungen vorzulegen. Die Kosten hierfür trägt ausschließlich der Bieter selbst. Fehler in der Übersetzung muss sich der Bieter zuschreiben lassen.

Falls das Unternehmen seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat und noch nicht Mitglied einer deutschen Berufsgenossenschaft ist, hat es vor der Erteilung des Auftrags nachzuweisen, dass das Unternehmen, soweit es auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, sich zur Berufsgenossenschaft angemeldet hat.

Falls das Unternehmen aufgrund einer für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Regelung von der Pflicht zur Mitgliedschaft bei einer deutschen Berufsgenossenschaft befreit ist, hat es für jeden Mitarbeiter, der im Gebiet der Gemeinde Roetgen eingesetzt werden soll, durch eine Bescheinigung nach EWG-VO

1408/71 Artikel 14 auf Vordruck E 101 zu belegen, dass eine Mitgliedschaft in einem der deutschen Berufsgenossenschaft vergleichbaren Sozialversicherungssystem des Entsendestaates besteht, in dem das bietende Unternehmen seine wesentliche Geschäftstätigkeit ausübt.

Sofern ein ausländischer Unternehmer Leistungen für die Gemeinde Roetgen erbringt, ist die zu ermittelnde Umsatzsteuer nach § 13 UStG durch die Gemeinde Roetgen direkt an das Finanzamt Aachen-Stadt abzuführen. Rechnungen des Auftragnehmers müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Nettrechnung (ohne Umsatzsteuerausweis)
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des ausländischen Unternehmens
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Gemeinde Roetgen
- Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (Auftraggeber)

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

11. **Nationales Recht**

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.